

Auf Hinrichtungsstätten weisen auch die Flurnamen: Gallenoifen (Galgeneichen) am Dreuer Weg und Gallenknappe (Galgenhügel) auf der Anhöhe gegenüber dem Bauern Berghoff.

Eine gewisse Zusammenfassung im Verwaltungs- und Gerichts- wesen, die ja noch nicht voneinander getrennt waren, hatte es auch schon in kurfürstlicher Zeit gegeben. Im Herzogtum Westfalen unterschied man vier große Quartiere oder Quartale.¹⁾ So gab es auch ein Quartier Räden (Rüthen). Das Quartier wieder zerfiel in Ämter oder auch Drostbezirke. Und das Amt endlich setzte sich aus Gerichten und Städten zusammen, wie z. B. der Stadt und dem Gericht Belecke. Das Gericht Belecke ist, wohlverstanden, das kurfürstliche Gericht. Die Stadt Belecke mit ihrer Gerichts- barkeit und Verwaltung gehörte zum Quartier Rüthen, desglei- chen das Gericht Belecke.²⁾

Solange das Herzogtum Westfalen zu Köln gehörte, änderte sich hieran nichts. Von 1803 bis 1815/16 war Landesherr in Westfalen der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der seit 1806 den Titel eines Großherzogs führte.

Seit 1806 sollte eine radikale Aenderung in den alten Verhält- nissen eintreten. Die alte Stadthoheit mußte schwinden. Ueberall wurde jetzt die Hand des durchgreifenden Landesherrn spürbar. Der Großherzog fühlte sich als absoluter Souverain und wollte das seinen Untertanen auch zum Bewußtsein bringen. In diesem Jahre 1806 ging das schon lange morsche Erste Reich der Deut- schen in Trümmer. Deutschland mußte neu aufgebaut und geord- net werden.

Die westfälischen Städte verloren nun ihre eigene Gerichtsbarkeit. Grundsätzlich wurden Gerichtsbarkeit und Verwaltung voneinander getrennt. Mehrere kleinere Gerichte wurden unter einem Justiz- amtmanu zu einem Justizamt vereinigt. So entstand damals auch das Justizamt Belecke. Eingerichtet wurde es im Jahre 1807. Zum Belecker Justizamt gehörten³⁾ die drei Gerichte: Belecke, Allagen und Körbecke, die Städte Warstein und Hirschberg, die Deutsch- Ordens-Kommende Mülheim und die konkurrente Gerichtsbarkeit im Patrimonialgericht Mellrich.

¹⁾ Vender Räden 226 ff.

²⁾ Landgräfllich Hessischer Staats- und Adress-Kalender auf das Jahr 1805, 363 f.

³⁾ Zeitschr. Westfalen 18. S. 15 ff.

Als im Jahre 1809 der Deutschritter-Orden aufgehoben wurde, erhielt das Justizamt seinen Sitz in Mülheim, in der Kommende. Die Stadt Belecke hat späterhin häufig Versuche gemacht, den Amtssitz wieder nach Belecke zu verlegen, doch sie scheiterten im wesentlichen an der Lokalfrage.¹⁾ Der Justizamtmann versah die Geschäfte des Richters und Polizeiverwalters.

Das Justizamt Belecke hat wie die übrigen Justizämter bis zum Jahre 1839 bestanden. Dann wurde es abgelöst durch das Land- und Stadtgericht Arnsberg.²⁾ Von 1849—79 hat Belecke in gerichtlicher Hinsicht zum Kreisgericht Pippstadt gehört. Mit der damaligen Umänderung im Gerichtswesen wurden wir dem Amtsgericht Warstein und dem Landgericht Arnsberg unterstellt.³⁾

Wenn in Hessischer Zeit die Gerichtsbarkeit der Städte beseitigt wurde, so hatte das zweifellos ein Gutes an sich. Die Staatsobrigkeit erfuhr eine gewaltige Verstärkung. Zunächst kam man zu einer Vereinheitlichung in den Formen und Normen. Daraus aber mußte mit der Zeit auch eine gewisse Uebereinstimmung des Denkens und der Gesinnung erwachsen. Zwar hat es lange gedauert, bis aus dem ehemals so stark ichbetonten Denken ein völkisch und staatlich gebundenes Denken sich entwickelte. Es brauchte die ganze Kraft und Staatskunst eines Mannes wie Adolf Hitler dazu, um endgültig alle trennenden Hindernisse des Rechtes wie der Gerichtsbarkeit in Deutschland zu beseitigen.

Der Blick der Deutschen richtet sich nicht mehr auf die einzelnen Städte, Aemter oder Länder, sondern auf das große deutsche Volk und Reich.

Notwendig mußte durch den Nationalsozialismus auch eine Reinigung des Rechtes erfolgen. Waren doch allzu sehr undeutsche Rechtsvorstellungen bei uns eingedrungen, was wir auch in unserer Stadtgeschichte einmal kurz bemerkt haben.

Daß nie wieder Deutschland durch verworrene Rechtsverhältnisse gespalten werden kann, und daß nie wieder undeutsche Rechtsvorstellungen in unserm Vaterlande eindringen werden, dafür wird die Idee des größten Deutschen sorgen:

A d o l f H i t l e r s.

¹⁾ Akten StAB.

²⁾ Der Kreis Arnsberg 12 f.

³⁾ Hilsmann, Gesch. der Stadt 45 f.

Die Verwaltung der Stadt

An der Spitze der Stadt stand der Bürgermeister. Er begegnet uns oft auch unter den lateinischen Bezeichnungen Consul und Proconsul. Seine Wahl war natürlich eine der wichtigsten Angelegenheiten der Stadt überhaupt. So wird auch die ganze Bürgerschaft an seiner Wahl teilgenommen haben. Wenn uns Propst Behr um 1825 berichtet¹⁾, daß der Bürgermeister jährlich vom Kämmerer, Kirchenrechner, dem jüngsten Ratsherrn und einem Mitgliede der Gemeinde gewählt worden sei, so mag das für die letzte Zeit unter Kölns Herrschaft zutreffen. Wir wissen jedenfalls genau, daß in den Nachbarstädten Warstein und Rütthen die ganze Gemeinde an der Wahl teilnahm.²⁾ Anders wird es in Belecke grundsätzlich auch nicht gewesen sein.

Für das 17. Jahrhundert läßt sich nachweisen, daß die Amtszeit des Bürgermeisters sich jedesmal auf ein Jahr belief. Ob auch eine zweijährige Amtszeit bestanden hat, vermag ich nicht zu sagen. Von Warstein wissen wir, daß es zeitweilig zwei Bürgermeister auf zwei Jahre wählte, die sich in der Führung der Geschäfte ablösten.²⁾

Das Bürgermeisteramt war ehrenamtlich. Eine bestimmte Besoldung gab es also dafür nicht. Wohl aber genossen der Bürgermeister wie auch seine Amtsgehilfen gewisse Vergünstigungen. Von der Führung der Stadt hing naturgemäß viel ab für das Wohl der Gesamtheit. Man wird daher immer tüchtige und angesehene Männer für diesen Posten ausersehen haben.

Der Bürgermeister mit seinen Räten bildete den Magistrat. Die engsten Mitarbeiter und Berater des Bürgermeisters waren zwei Kämmerer, häufig mit dem latein. Namen *camerarii* genannt. Bei wichtigen Anlässen erscheint immer der Bürgermeister mit den Kämmerern, die auch bei Unterschriften mit ihrem Namenszug

¹⁾ Orts- und Schulchronik 21 Schularchiv Belecke.

²⁾ Bender, Warstein, 92 ff.
Bender, Rütthen 242 ff.

zeichnen. Die Hauptaufgabe des ersten Kämmerers war die Führung der Stadtkasse. Wenn er sorgte, daß diese immer in Ordnung war, so war dem Bürgermeister ein gut Teil Arbeit genommen. Neben diesen Dreien gab es mehrere Ratsmitglieder. Ihre Zahl wird wohl geschwankt haben. Behr berichtet¹⁾ nur von zwei Räten außer den Kämmerern. Er führt aber dann eigens einen Ausschuß auf, der mit zum Stadtmagistrat gehört habe. Dieser Ausschuß bestand aus ehemaligen Bürgermeistern oder Ratsmitgliedern. Diese Männer hatten in ihrer Amtszeit wichtige Erfahrungen sammeln können. Sie kannten sich in der Verwaltung der Stadt aus. So konnten gerade sie durch Rat und Tat dem regierenden Bürgermeister wirksam zur Seite stehen.

Nur ein besoldetes Amt gab es bei dieser städtischen Behörde, das des Stadtschreibers. Dieser führte alle Schriftsachen der Stadt. Die Kunst des Schreibens aber stand noch bis gegen 1800 sehr hoch im Kurse. Gewiß konnten viele Bürger etwas schreiben, z. B. ihren Namen unter ein Schriftstück setzen. Aber ihre Hand war darin meist so ungelent und schwer, daß es über ganz Weniges selten hinauskam. Viele konnten nicht einmal den eigenen Namen schreiben. Dann machten sie ein Kreuz, und ein anderer schrieb den Namen. So stellte der Sekretär, der dazu oft auch Notar war, eine achtenswerte Persönlichkeit dar. Ganz tüchtige Bürger haben abwechselnd das Bürgermeisteramt und Sekretariat bekleidet.

Insgesamt mochte der Magistrat 12 Personen umfassen. Diese Zahl war eine in zahlreichen westfälischen Städten übliche.²⁾

Manchmal begegnen uns in einem Jahre zwei Bürgermeister, ja drei und vier. Es handelt sich dann um ehemalige Bürgermeister, die nun im Rate sitzen.

So haben in einer Urkunde vom Jahre 1706³⁾ vier Bürgermeister unterschrieben: Johann Henrich Schumacher, Bürgermeister; Wilhelm Lodewig Meyer, Bürgermeister; Theodorus Kleine, Bürgermeister; Caspar Arndts, Consul. Ganz feierlich hat sich der Sekretär damals unterzeichnet: „Ex Commissione Senatus S. W. Hanneman Secretarius nec non Sacris Sacra Apostolica et Caesarea autoritatibus Notarius“. Der Grund dafür ist leicht einzusehen. Es handelt sich um einen Schuldschein der Stadt, belaufend auf 200 Reichstaler, die man von „Joannes Evens beyder rechte Doc-

1) Orts- und Schulchronik 21 Schularchiv Belecke.

2) Bender, Räden 242 f.

3) StAB.

ter und Wohlbestelkten Erz Stiftischen Richter Statt= und Gogerichts Brilohn“ geliehen hatte. Die angesehenen Männer unserer Stadt wollten durch Beifügung ihrer Titel einem Schreiben an einen so hochgestellten Mann mehr Glaubwürdigkeit und Ansehen verleihen.

In hohem Maße war die ganze Bürgerschaft an wichtigen Amtshandlungen und Beschlüssen beteiligt. Da die Stadt nicht sehr groß war, konnte man ja leicht die Bürger einberufen. So heißt es oft, daß Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde („Burgermaister und raedt vort ganze gemeinde“ oder ähnliche Ausdrücke) dies oder jenes festgesetzt haben.

Wie es bei einer solchen Zusammenkunft der ganzen Stadt zugeht, mag uns folgende Nachricht vermitteln²⁾: „Anno 1670 den 9. februarij Ist Alt undt Neur Raht neben der ganzen Bürgerey auffm Rahtthause beyhamen gewesen, undt ist der Bürger Receß in allen Puncten der Bürgerey vorgelesen undt explicirt (erklärt) worden undt haben einhellig bewilliget daß derselbe stedt undt fast gehalten werden soll, undt dar einer oder ander darwieder handeln undt übertretten wurde, soll von Bmster. und Rahtt der gebühr den oder dieselbe gestrafft werden.“ Gezeichnet durch Henrich Schellewaldt, pro tempore secretarius.

Man sieht auch, welche ehrenvolle Rolle der alte, d. h. ehemalige Rat spielte. Er ist an erster Stelle angeführt.

Wir haben schon im Kapitel über das Stadtrecht gesehen, wie selbständig unsere Städte im Mittelalter waren. Sie hatten unbedingte Selbstverwaltung. Natürlich mußten sie bestimmte Forderungen des Landesherrn innehalten. Aber eine mächtige Stadt oder mehrere Städte im Bunde waren imstande, dem Landesherrn offene Fehde anzujagen und ihm den Gehorsam aufzukündigen, wie wir das aus der Soester Fehde kennen.

Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren nicht voneinander getrennt. So war die Handhabung des Rechtes eine wichtige Aufgabe des Magistrates. Außer der Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit lag auch das Polizeiwesen in seinen Händen. Münzen, Maße, Gewichte und die Preise des geschäftlichen Lebens unterlagen der städtischen Kontrolle.¹⁾ Die Einziehung der Naturalabgaben und Geldgefäße

¹⁾ Chronik der Stadt 10 AB.

²⁾ Copiarium 188 AB.

für den Landesherrn sowie deren Ablieferung gehören ebenfalls hierher.

Der Bürgermeister hatte überdies seine Stadt mit Sitz und Stimme auf dem Landtag zu Arnberg zu vertreten.

Ein Amts- und Rechnungsjahr lief in der Regel von Martini bis Martini. Dann fanden auch die Neuwahlen für den Magistrat statt.^{1a)} Wie die städtische Gerichtsbarkeit im Jahre 1806/07, so endete im Jahre 1811 die städtische Selbstverwaltung. Nunmehr unterstand die Stadt einem vom Staate bestimmten Schultheißen. Dieser hatte allerdings einige von der Stadt gewählte Aesoren zur Seite.

Mit dem alten Städterstolz war es vorbei. Natürlich haben die Städte diese Neuerungen nicht gern gesehen. Sie fühlten sich als die benachteiligten, die sich in allem von den Staatsbehörden Vorschriften machen lassen sollten. Sie glaubten, für den Staat arbeiten zu müssen, während es in Wirklichkeit ja doch so ist, daß durch ein Handeln miteinander und füreinander erst ganz Großes geleistet werden kann. So haben sich die Bürger denn langsam an die Neuerungen gewöhnt.¹⁾ Es kam allmählich die Einsicht, daß das, was für den Staat geleistet wird, letztlich einem Jeden zugute kommt.

Bis 1819 gehörte Belecke zum Landratsamt Soest²⁾, seit 1824 wurde es endgültig mit dem Warsteiner Gebiet zum Landratsamt Arnberg gerechnet.³⁾ Die vorübergehende Bindung an Soest war nicht geschichtlich. So war die spätere Lösung denn doch besser.

Am 19. März 1856 wurde in Westfalen die Landgemeinde-Ordnung durchgeführt. Unter sie fielen in der Provinz Westfalen 56 Städte, die nun also als Gemeinden angesehen wurden. Dazu gehörte auch Belecke.⁴⁾ Die Landgemeindeordnung gab den Gemeinden eine gewisse Selbstverwaltung wieder, die aber der Staatsaufsicht unterworfen war. Eines allerdings bewahrte unser Belecke aus früheren Zeiten: den Titel Stadt.

Nach dem Weltkrieg waren Bestrebungen da, den Titularstädten die Bezeichnung „Stadt“ wieder zu nehmen. Am 26. Februar 1925

^{1a)} Orts- und Schulchronik 21, Schularchiv Belecke.

¹⁾ Der Kreis Arnberg 12 ff.

²⁾ Chronik der Stadt 25 ff. *AAW*.

³⁾ Der Kreis Arnberg 14.

⁴⁾ Der Kreis Arnberg 18.

war zu Herford eine Tagung der westfälischen Titularstädte, die ihr größtes Bedauern zu derartigen Bestrebungen aussprach. Die Städte Belecke, Warstein und Hirschberg entsandten den Amtmann Struif nach Herford, um ihrerseits auf Beibehaltung des Stadttitels zu drängen.

In der Sitzung unserer Stadtvertretung vom 30. März gleichen Jahres wurde schriftlich folgendes niedergelegt¹⁾: „Der Vorsitzende Amtmann teilt das Ergebnis der Verhandlung der Zusammenkunft der Titularstädte in Herford vom 26. Februar 1925 mit. Versammlung stimmt der angenommenen Entschließung voll und ganz zu. Sie protestiert schärfstens gegen die bestehende Absicht, den Titularstädten die Bezeichnung „Stadt“ zu nehmen und ist damit einverstanden, daß die Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um dem Protest den notwendigen Nachdruck zu verleihen.“

Mit Recht erblickten die Titularstädte in solchen Absichten einen „Mangel an historischem Sinn“. Erfreulicherweise ist für ihre Bemühungen der Erfolg nicht ausgeblieben: sie tragen noch stolz ihren jahrhundertealten Stadtnamen.

Seit dem 1. Okt. 1899 bildet Belecke ein eigenes Standesamt, vorher hatte es, seit Einrichtung der Standesämter im Jahre 1874, zum Standesamtsbezirk Warstein gehört.

Mit dem Nationalsozialismus kam die endgültige Vereinheitlichung in der Verwaltung unserer deutschen Städte. Die vielfältigen, für einzelne Provinzen oder deutsche Länder bestehenden Städte- und Landgemeindeordnungen wurden aufgehoben. Alle Ueberbleibsel einstiger Vorrechte und Besonderheiten, die Gegenstand von Zwiespältigkeiten sein mußten, sind beseitigt zugunsten der einen großen deutschen Volksgemeinschaft. Wie alle deutschen Städte wird auch Belecke nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 verwaltet.

Wenn schon die Landgemeindeordnung von 1856 den doch allzu starren Zwang, der seit der Hessenzeit auf unsern Gemeinden lastete, ziemlich gelockert hatte, so ist die Selbstverwaltung der Städte durch die neue Gemeindeordnung noch verstärkt worden. Freilich ist die Gerichtsbarkeit nicht wieder mit der Verwaltung vereinigt worden, wie es vor 1800 der Fall war.

Die Stellung und die Aufgaben des Bürgermeisters sind durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 wesentlich verändert.

¹⁾ VIII. Protokollbuch StAB.



Josef Steuling
Bürgermeister von Stadt Solothurn



Henry
Amtsbürgermeister



Ernst Stiebing
Insektengruppe d. w. 2. u. 3. P. Solothurn



August Vulliamy
1. Polizeidirektor u. stell. v. d. Bürgermeist.



Adolf Grundmann
2. Polizeidirektor



Otto Müller
Rathherr



Franz Froelke
Rathherr



Theo Crütsch
Rathherr



Josef Strassler
Rathherr



Franz Adrian
Rathherr



Johann Karnoch
Amtsbürgermeister

In der kommunalen Selbstverwaltung ist das Führerprinzip eingeführt worden, d. h., der Bürgermeister führt die Selbstverwaltung allein und in eigener Verantwortung. Er wird vom Beauftragten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach Beratung mit den Gemeinderäten der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen und nach deren Zustimmung von der Stadt angestellt. Seine Amtszeit beläuft sich auf 6 Jahre. Zu seiner Stellvertretung werden Beigeordnete bestellt. Die Stadt Belecke hat zwei Beigeordnete.

Als Ratgeber des Bürgermeisters werden Gemeinderäte, die in Städten die Bezeichnung „Ratsherr“ führen, berufen. Belecke hat 6 Ratsherren. Sie haben nicht, wie die früheren Gemeindevertretungen, das Recht zu beschließen, so daß der Bürgermeister an ihre Beschlüsse gebunden war, sondern sind lediglich Ratgeber des Bürgermeisters. Sie haben das Gemeinwohl zu wahren und Verständnis für die Maßnahmen bei der Bevölkerung zu wecken. Auch ihre Amtszeit dauert 6 Jahre.

Wir haben uns immerhin in der Selbstverwaltung wieder einem vormaligen Zustande genähert. Allerdings besteht eben der gewaltige Unterschied gegen früher darin, daß die Selbstverwaltung in einem völlig neuen Geiste durchgeführt wird. Wenn die Form in etwa die gleiche geworden ist, so ist der Inhalt in vielem verändert. Letztlich vertritt nämlich heute die Stadt nicht eigenstädtische Belange, sondern sie richtet sich aus nach höheren Gesichtspunkten: Volk und Reich aller Deutschen, für die jede deutsche Gemeinde zu den größten Opfern bereit sein muß. Für jede Gemeinde gilt der allgemeingültige nationalsozialistische Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Der erste nationalsozialistische Bürgermeister unserer Stadt ist Maschinenbesitzer Josef Stütting. In seinen Händen liegt die Leitung der Stadt im Festjahre 1938.

Zu seinen Mitarbeitern zählen: 1. Beigeordneter Kaufmann August Vollmer, 2. Beigeordneter Apotheker Adolf Grundmann; Ratsherren: Ortsgruppenleiter Betriebsleiter Ernst Stiebing, Oberstraßenmeister Otto Müller, Ortsbauernführer Theo Cruse, Bauer und Fuhrunternehmer Josef Petrasch, Osenmann Franz, Adrian und Schreinermeister Franz Stracke.

Ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung in Westfalen und Rheinland stellen auch die Ämter dar. Das Amt Warstein, 1829 gebildet, besteht aus den Städten Belecke, Hirschberg, Warstein und

den Gemeinden Allagen, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen. An der Spitze steht ein Amtmann, der heute die Bezeichnung Amtsbürgermeister führt. Eine der Hauptaufgaben des Amtes ist die Mitwirkung bei der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der Amtsbürgermeister soll dem ehrenamtlichen Bürgermeister mit Rat und Tat zur Seite stehen. Da ein besoldeter Stadtssekretär nicht mehr da ist, wird die Büroarbeit für die Gemeinden von den Beamten und Angestellten des Amtes in der Hauptsache miterledigt. Der Amtsbürgermeister muß zu allen wichtigen Angelegenheiten gehört und zu Sitzungen eingeladen werden. Alle Rechtsgeschäfte, die die Stadt verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung des Amtsbürgermeisters. Das Amt Warstein wird zur Zeit vom Amtsbürgermeister Hans Gierig geleitet.

Der oberste Grundsatz unserer Bürgermeister hat immer gelautet: Alles zum Wohle der Gesamtheit. Um ihre Bürger zu Friedlichkeit und Wohlstand zu bringen, haben sie keine Mühen und Opfer gescheut. Persönliche Rücksichten hatten immer dann in den Hintergrund zu treten, wenn allgemeine Interessen vorlagen.

Als Ruhmesdenkmal für unsere Bürgermeister der Vergangenheit und als ragenden Mahner für die der Zukunft aber können wir die Gestalt jenes Bürgermeisters erblicken, der unserer Stadt das Dasein rettete, dafür aber sein Leben einsetzte und verlor: Wilke. Niemals darf sein Andenken in Beleck e Erlöschen, und niemals darf seine Gesinnung in unsern Herzen schwinden!

Ehre und Verpflichtung, tausendjähriges Beleck, bedeute Dir immer der Name: Wilke.